

ZH_OBERGERICHT LY220023 vom 29. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY220023

FR: ZH_OBERGERICHT LY220023 du 29 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LY220023 del 29 novembre 2022

Erwägungen

E. 1.1

Die Parteien haben am tt. Februar 1995 geheiratet und sind Eltern der gemeinsamen Kinder E._____, geb. tt. August 1995, C._____, geb. tt. Dezember 2003, und D._____, geb. tt.mm.2006 (act. 5/6). Die Parteien stehen sich seit dem 11. September 2019 in einem Scheidungsverfahren vor dem Einzelgericht des Bezirksgerichtes Dietikon gegenüber (act. 5/1). In diesem Verfahren erliess das Einzelgericht mit Verfügung vom 12. April 2022 vorsorgliche Massnahmen (act. 5/222 = act. 4). Es verpflichtete einerseits den Berufungskläger monatliche Kinderunterhaltsbeiträge zuzüglich allfälliger Familien- und/oder Ausbildungszulagen zu bezahlen, und zwar rückwirkend von März 2021 bis Dezember 2021 (Phase 2) für D._____ Fr. 162.--, rückwirkend von Januar 2022 bis März 2022 (Phase 3) für D._____ Fr. 1'145.-- und ab April 2022 für die weitere Dauer des Getrenntlebens (Phase 4) für D._____ Fr. 1'424.-- und für C._____ Fr. 82.-- (act. 4 Dispositiv-Ziff. 1). Andererseits verpflichtete die Vorinstanz die Berufungsbeklagte ab April 2022 für die weitere Dauer des Getrenntlebens (Phase 4) zur Zahlung von monatlichen Kinderunterhaltsbeiträgen zuzüglich allfälliger Familien- und/oder Ausbildungszulagen in Höhe von Fr. 1'597.-- an C._____ (act. 4 Dispositiv-Ziff. 2). Zudem hielt es fest, dass mit den zugesprochenen Unterhaltsbeiträgen der gebührende Unterhalt beider Kinder von März 2021 bis Dezember 2021 (Phase 2) sowie von C._____ von Januar 2022 bis März 2022 (Phase 3) nicht gedeckt seien, und wies die finanziellen Grundlagen der festgesetzten Unterhaltsbeiträge aus (act. 4 Dispositiv-Ziff. 3-4).

- 10 -

E. 1.2

Gegen diese Verfügung vom 12. April 2022 erhob der Berufungskläger mit Eingabe vom 28. April 2022 Berufung bei der Kammer und stellte die eingangs genannten Anträge (act. 2). Die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens wurden beigezogen (act. 5/1-223). Mit Verfügung vom 16. Mai 2022 wurde der Berufung in Bezug auf Dispositiv-Ziffer 1 der angefochtenen Verfügung für rückwirkend geschuldete Unterhaltsbeiträge bis und mit März 2022 einstweilen die aufschiebende Wirkung erteilt und im Übrigen wurde das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen (act. 7). Mit Verfügung vom 23. Juni 2022 wurde der Berufungsbeklagten sodann Gelegenheit gegeben, sich zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu äussern, ansonsten es bei der bestehenden Anordnung bleibt. Zudem wurde ihr Frist zur Beantwortung der Berufung angesetzt (act. 10). Am 4. Juli 2022 erstattete die Berufungsbeklagte die Berufungsantwort, beantragte die Abweisung der Berufung und erhob gemäss den vorstehend aufgeführten Anträgen sinngemäss auch Anschlussberufung (act. 12; vgl. nachfolgend E. 2.7). Diese Eingabe wurde dem Berufungskläger zugestellt (act. 17-18). Mit Eingabe vom 2. September 2022 nahm der Berufungskläger innert erstreckter Frist zu den Noven in der Berufungsantwort

Stellung (act. 19-23). Am 12. September 2022 reichte die Berufungsbeklagte weitere Noven ein (act. 24-25). Beide Eingaben wurden der jeweiligen Gegenpartei zugestellt (act. 26-29). Daraufhin reichten der Berufungskläger am 26. September 2022 und die Berufungsbeklagte am

E. 4

sei hingegen hypothetisch wieder vom gleichen Einkommen wie in Phase 1, also Fr. 9'950.-- netto, auszugehen (act. 4 S. 10).

- 16 - 4.2.2. Das kritisiert der Berufungskläger. Er verlangt, es sei der Berufungsbeklagten in der Phase 1 und 4 ein Nettolohn von Fr. 11'500.-- und in der Phase 2 und 3 ein solcher von Fr. 7'018.50 anzurechnen (act. 2 S. 11). Zusammengefasst macht er geltend, das Einkommen gemäss Steuererklärung 2020 entspreche dem Reingewinn der Einzelunternehmung gemäss Erfolgsrechnung 2020. Daraus ergebe sich aber, dass erhebliche Aufwendungen für Miete (Fr. 5'400.--), Geschäftsauto (Fr. 8'679.--), Verpflegung (Fr. 4'000.--) und Telekommunikation (Fr. 2'000.--) abgezogen worden seien. Diese Aufwendungen seien alle zuhause bei der Berufungsbeklagten angefallen, wo sich auch ihr Büro befinde. Gehe man wie die Vorinstanz vom Reingewinn aus, so dürften diese Aufwendungen (Büro, Arbeitsweg, Kommunikation und Essen) beim Bedarf nicht noch einmal in Abzug gebracht werden. Wenn doch, wäre das Einkommen in Phase 1 und 4 um die erwähnten Abzüge erhöht mit Fr. 11'500.-- zu berücksichtigen (act. 2 S. 7 und S. 11). In der Phase 2 stütze sich die Vorinstanz auf die von der Berufungsbeklagten selbst gemachte Aufstellung. Diese sei völlig unbelegt. Die Berufungsbeklagte habe dabei Fr. 1'000.-- für ein Säule 3a-Konto und Fr. 500.-- für irgendwelche Nachzahlungen in Abzug gebracht, was nicht angehe. Zudem sei bei den abgezogenen Autokosten von Fr. 1'079.-- ein Privatanteil von mindestens Fr. 500.-- auszuscheiden und es seien die von der Berufungsbeklagten erhaltenen Krankentaggelder in Höhe von Fr. 595.-- hinzuzurechnen. Damit sei von einem Einkommen von Fr. 7'018.50 auszugehen, wobei Aufwendungen für Arbeitsweg und Kommunikation bereits abgezogen und im Bedarf nicht mehr zu berücksichtigen seien. Selbst dieses Einkommen dürfte noch zu tief sein (act. 2 S. 8 ff. und S. 11). Für die Phase 3 sei nicht von einem hypothetischen Einkommen auszugehen, weil ausser Frage stehe, dass derjenige, der gesund sei, 100 % arbeiten müsse. Die Berufungsbeklagte habe gewusst, dass sie ab dem 1. Januar 2022 gesund sei. Es sei auch in dieser Phase mindestens vom gleichen Einkommen wie in Phase 2 (nämlich von Fr. 7'018.20) auszugehen (act. 2 S. 10 f.). Nebenbei sei erwähnt, dass die Berufungsbeklagte in F._____ [Staat in Europa] ein Haus besitze, woraus sie Mieterträge erwirtschaften könne, welche beim Einkommen ebenfalls zu berücksichtigen seien (act. 2 S. 11).

- 17 - 4.2.3. Die Berufungsbeklagte hält demgegenüber für die Phase 1 an den vorinstanzlichen Berechnungen fest. Die geschäftlich geltend gemachten Kosten, seien selbstverständlich im Bedarf der Berufungsbeklagten entsprechend berücksichtigt worden. In der zu Grunde liegenden Erfolgsrechnung sei jeweils ein Privatanteil abgerechnet worden, weshalb beim Lohn nichts aufzurechnen sei (act. 12 S. 5 f.). In Phase 2 macht die Berufungsbeklagte mit Hinweis auf die Bilanz/Erfolgsrechnung 2021 (abzüglich Januar und Februar mit 100 % Erwerbstätigkeit) ein monatliches Einkommen von Fr. 3'616.25 geltend und hält dazu fest, dass sämtliche Beträge betreffend ausbezahlter Krankentaggelder eingereicht und berücksichtigt worden seien. Da sie selbständig erwerbend sei, müsse sie mit der Säule 3a für die Altersvorsorge sparen. Zudem seien in der Buchhaltung bereits Privatanteile abgezogen worden (act. 12 S. 6 und S. 7 ff.). In Phase 3

sei sie lediglich zu 50 % arbeitsfähig gewesen, was mit Arztzeugnissen bewiesen worden sei. Auch für die Phase 4 sei gemäss aktuellen Arztzeugnissen von einer bloss 50-prozentigen Arbeitsfähigkeit auszugehen. Das ergebe sich auch aus der aktuellen Buchhaltung bis Ende April 2022. Gemäss dieser betrage das monatliche Durchschnittseinkommen Fr. 4'424.-- (act. 12 S. 9 ff. und S. 23). In Phase 4 sei gestützt auf den Durchschnitt der Einnahmen von Januar bis Mai 2022 gar von einem Einkommen von Fr. 4'176.-- auszugehen (act. 12 S. 9 ff. und S. 24 f.). Das Haus in F._____ könne nicht vermietet werden, weil es verwittert sei und vorab instand gestellt werden müsste, weshalb es keine Mieterträge gäbe (act. 12 S. 12).

4.2.4. Das Einkommen der Berufungsbeklagten aus ihrer selbständigen Tätigkeit als Hebamme berechnet sich nach dem Gesagten nach dem Reingewinn. Die Vorinstanz stellte demnach für die Phase 1 zu Recht auf die Steuerklärung 2020 ab (act. 5/153/67), da die dort veranschlagten Einkünfte in Höhe von Fr. 119'413.- in Übereinstimmung mit der Erfolgsrechnung 2020 (act. 5/182/74) dem Betriebsertrag abzüglich der geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten entspricht (vgl. Art. 18 und Art. 25 DBG bzw. § 18 und § 25 StG ZH). Somit bleibt es bei dem von der Vorinstanz festgelegten Einkommen in Höhe von Fr. 9'950.-- monatlich und es sind grundsätzlich keine in der Erfolgsrechnung abgezogenen berufsbedingten Aufwendungen aufzurechnen. Dementsprechend sind im Rahmen der

- 18 - Bedarfsermittlung der Berufungsbeklagten aber nur die privaten Ausgaben zu berücksichtigen. Darauf wird nachfolgend an betreffender Stelle einzugehen sein.

4.2.5. In Phase 2 (März 2021 - Dezember 2021) gehen die Vorinstanz und die Parteien gestützt auf die eingereichten Arztzeugnisse übereinstimmend von einer 50-prozentigen Arbeitsunfähigkeit der Berufungsbeklagten aus (vgl. act. 202/86, act. 210/1 und act. 212-213). Den Verdienst von Fr. 4'423.-- setzte die Vorinstanz gestützt auf eine von der Berufungsbeklagten verfasste Liste fest (vgl. act. 5/202/85). Diese Liste enthält eine Aufstellung über die Arbeitsstunden, Brutto- und Netto-Einnahmen nach diversen Abzügen für die Monate Januar bzw. März bis November [2021]. Neu reicht die Berufungsbeklagte im vorliegenden Verfahren die in der Zwischenzeit abschliessend erstellte Erfolgsrechnung 2021 ein (act. 14/9). Entgegen den Ausführungen des Berufungsklägers (act. 22 S. 4) ist im Rahmen des Beweismasses der Glaubhaftmachung darauf abzustellen, zumal weder eine Unterschrift üblich oder notwendig ist und sich die Jahresrechnung hinsichtlich der ausgewiesenen Positionen mit der Erfolgsrechnung 2020 deckt. Daher erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den Ausführungen der Parteien zu act. 5/202/85. Die Erfolgsrechnung 2021 weist einen Jahreserfolg von Fr. 68'395.17 aus. Unter Berücksichtigung, dass die Berufungsbeklagte in den Monaten Januar und Februar 2021 im Umfang von 100 % und danach lediglich im Umfang von 50 % arbeitsfähig war, ist von einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 4'885.-- auszugehen (68'395.--/14). Die der Berufungsbeklagten im Jahr 2021 ausbezahlten Krankentaggelder der G._____ Versicherungen AG (vgl. act. 5/202/118) sind in diesem Betrag mutmasslich schon eingerechnet bzw. bei den Einnahmen in der Erfolgsrechnung berücksichtigt, handelt es sich doch um eine Arbeitsausfallentschädigung, deren Versicherungsprämien im Aufwand verbucht wurden (vgl. act. 5/182/74 und act. 14/2). Auf eine (zusätzliche) Anrechnung, wie es der Berufungskläger verlangt, ist deshalb zu verzichten.

4.2.6. Im Zeitraum von Januar 2022 bis Oktober 2022 weist die Berufungsbeklagte gestützt auf die neu eingereichten aktuellen ärztlichen Zeugnisse vom behandelnden Neurologen Dr. H._____ bzw. seinen Mitarbeiter/-innen weiterhin eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % nach (act. 14/1, act. 25/12 und act. 36/13). Darauf ist

- 19 - weiterhin abzustellen. Es ist zu berücksichtigen, dass Dr. H._____ bereits im November 2021 darauf hingewiesen hat, dass unklar sei, ob sich die Arbeitsfähigkeit in Zukunft wird steigern lassen können (vgl. act. 5/202/86) und anfangs 2022 festhielt, eine wesentliche Verbesserung könnte dadurch eintreten, dass die für die Berufungsbeklagte belastende Scheidung endlich abgeschlossen sei (act. 5/212). Ebenso geht auch der die Berufungsbeklagte behandelnde Neurologe Dr. I._____ im Januar 2022 davon aus, dass eine wesentliche Steigerung der Arbeitsfähigkeit der Berufungsbeklagten zwar möglich, aber nicht sehr wahrscheinlich sei (act. 5/213). Diesen Einschätzungen steht letztlich auch diejenige des Hausarztes Dr. J._____ vom Januar 2022 nicht entgegen. Zwar ging er davon aus, dass die Berufungsbeklagte zum normalen Alltag zurückfinden können sollte und er sie zu 100 % arbeitsfähig geschrieben habe, gleichzeitig schränkte aber auch der Hausarzt diese Prognose ein, indem er ausführte, erst die Zukunft werde zeigen, ob ein Vollzeiterwerb realisiert werden könne (act. 5/210/1). Dr. J._____ weist daraufhin, dass das Haus der Berufungsbeklagten im Frühjahr mitten in der Nacht abgebrannt sei und dieser Vorfall die Berufungsbeklagte psychisch schwer beeinträchtigt und zu einer depressiven Episode geführt habe. Die Berufungsbeklagte sei noch bei der Psychologin Frau K._____ und dem Neurologen Dr. H._____ wegen Multipler Sklerose in Behandlung. Schliesslich bestätigt der Neurologe Dr. I._____ im September 2022 weiterhin eine blosser Teilarbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin gestützt auf die diagnostizierte MS-Erkrankung im Zusammenhang mit einem Burnout und weist daraufhin, dass eine volle Arbeitsfähigkeit nicht voraussehbar sei und eine entsprechende IV-Anmeldung bestehe (act. 36/12). In Würdigung der gesamten medizinischen Unterlagen und der Tatsache, dass anfänglich die Arbeitsunfähigkeit der Berufungsbeklagten auch vom Berufungskläger anerkannt wurde (Phase 2), erscheint es angezeigt, auch ab Januar 2022 und bis auf Weiteres im Rahmen der Regelung der vorsorglichen Massnahmen von einer Arbeitsunfähigkeit der Berufungsbeklagten von 50 % auszugehen. Die von der Berufungsbeklagten eingereichte Übersicht der Einnahmen im Monat Mai 2022 ist für sich alleine im Hinblick auf die Ermittlung des durchschnittlichen Monatslohnes nicht aussagekräftig (vgl. act. 14/3). Zudem vermag die Berufungsbeklagte alleine mit dieser Übersicht sowie dem Protokoll zur Mitgliederversammlung von L._____

- 20 - Zürich vom 13. Mai 2022 (act. 14/3-4) nicht konkret und überzeugend darzulegen, dass es ihr nicht möglich sein sollte, weiterhin das gleiche Einkommen wie im vorangegangenen Jahr zu generieren. Im Gegenteil behauptet die Berufungsbeklagte selber, von Januar bis September 2022 bereits Bruttoeinnahmen von Fr. 60'000.-- erwirtschaftet zu haben (act. 36/14). Es rechtfertigt sich daher, auch in Phase 3 und 4 von dem in Phase 2 festgestellten Einkommen in Höhe von Fr. 4'885.-- bei einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % auszugehen. 4.2.7. Für weitere Einnahmen seitens der Berufungsbeklagten, namentlich Mieterträge aus dem Haus in F._____, liegen sodann keine konkreten Anhaltspunkte vor. Insbesondere werden auch keine solchen Einkünfte in der Steuererklärung aufgeführt (vgl. act. 5/153/67). 4.3.1. Das zu berücksichtigende Einkommen des Berufungsklägers setzte die Vorinstanz in der Phase 1-3 auf Grund von pandemiebedingter Kurzarbeit auf Fr. 4'500.-- netto und in Phase 4 nach weitgehender Aufhebung der Pandemie-Massnahmen auf Fr. 5'425.-- netto fest, was seinem Einkommen in der Zeit vor der Corona-Pandemie entspreche (act. 4 S. 10). 4.3.2. Der Berufungskläger beanstandet diese Feststellungen der Vorinstanz lediglich hinsichtlich Phase 4 und wendet dagegen ein, die Vorinstanz stütze sich auf eine Lohnabrechnung seines alten Arbeitgebers. Sein Verdienst betrage Fr. 5'200.-- netto (act. 2 S. 12). 4.3.3. Die Berufungsbeklagte hält dem entgegen, der Berufungskläger habe

anstelle von mindestens den letzten sechs Lohnabrechnung bis und mit März 2022 und dem letzten Lohnausweis 2021 lediglich eine Lohnabrechnung aus dem Jahr 2021 eingereicht. Das sei nicht akzeptabel. Tatsächlich habe er im September 2021 Fr. 5'526.30 verdient und es sei anzunehmen, dass er auf das Jahr 2022 oder im laufenden Jahr 2022 eine Lohnerhöhung erhalten habe. Bereits in Phase 2 habe er das Vor-Corona-Niveau von durchschnittlich rund Fr. 5'343.-- wieder erreicht gehabt, was er sich anrechnen lassen müsse. Es sei anzunehmen, dass der Lohn im 2022 weiter gestiegen sei, weshalb ein Lohn von mindestens Fr. 5'425.-- anzurechnen

- 21 - nen sei. Der Berufungskläger habe die sechs neuesten Lohnabrechnungen seit Dezember 2021 zu edieren (act. 12 S. 13 ff.). 4.3.4. Der Berufungskläger verdiente vor der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge in seiner Anstellung bei der M._____ AG gemäss Lohnabrechnung vom Oktober 2019 abzüglich der Familienzulagen Fr. 5'425.-- netto (act. 5/15/6). Darauf stellte die Vorinstanz für die Phase 4 ab, obwohl der Berufungskläger (mindestens) seit Phase 1 bei der N._____ AG arbeitet (vgl. act. 5/80/17; act. 5/142/30 und act. 5/204/1-3). Da nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vom tatsächlich erzielten Einkommen auszugehen ist, ist das Einkommen des Berufungsklägers grundsätzlich anhand der vorgelegten Lohnblätter der N._____ AG zu ermitteln. Dabei ist jeweils von einem Durchschnittswert auszugehen, um den vom Berufungskläger geltend gemachten Schwankungen hinsichtlich Wochenend-, Feiertags- und Nachtzulagen infolge wechselnden Dienstplänen (vgl. act. 2 S. 12) gerecht zu werden. Die Vorinstanz berücksichtigte gestützt auf die Lohnblätter von Mai und Juni 2020 sowie Oktober 2020 bis März 2021 und die darin ausgewiesene Kurzarbeit infolge der Corona-Pandemie für alle Phasen 1 - 3 ein reduziertes Einkommen. Wie die Lohnblätter von September bis November 2021 zeigen (act. 5/204/1-3), erhielt der Berufungskläger aber jedenfalls ab diesem Zeitpunkt wieder den vollen Lohn, worauf anteilmässig in Phase 2 sowie in den Phasen 3 und 4 abzustellen ist. Dies ergibt in Phase 2 ein zu berücksichtigendes Einkommen von Fr. 4'837.-- (6 x Fr. 4'500.-- + 4 x Fr. 5'343.-- / 10) und in Phase 3 und 4 ein solches von Fr. 5'343.-- monatlich. Dass der Berufungskläger seither eine Lohnerhöhung erhalten hat, wird von der Berufungsbeklagten lediglich pauschal behauptet, weshalb mangels anderweitiger Anhaltspunkte auch nicht weiter darauf einzugehen ist. 4.4.1. Das Einkommen von D._____ berücksichtigte die Vorinstanz in den Phasen 1, 3 und 4 entsprechend den Familienzulagen mit Fr. 250.--. In Phase 2 berücksichtigte die Vorinstanz, dass D._____ von August bis Oktober 2021 (während drei Monaten) monatlich Fr. 930.-- brutto bzw. Fr. 790.-- netto verdient hat, und rechnete ihm für die ganze Phase zusätzlich zu den Familienzulagen monatlich einen Drittel des Lohnes, also anteilmässig Fr. 79.-- (3 Monate mal 1/3 des Lohnes geteilt durch 10 Monate) an (act. 4 S. 10 f.).

- 22 - 4.4.2. Der Berufungskläger macht für Phase 2 geltend, dass D._____ im November und Dezember 2021 zusätzlich Krankentaggelder in Höhe von Fr. 747.-- und Fr. 821.-- erhalten habe. Zudem sei nicht bloss ein Drittel des Einkommens zu berücksichtigen, da es nicht sein könne, dass dem Berufungskläger nicht einmal Geld für die Steuern übrig bleiben solle, während D._____ über einen erheblichen Freibetrag verfügen könne. D._____ habe nebst den Familienzulagen mindestens 2/3 bzw. 60 % seines Einkommens an den Unterhalt beizusteuern, was Fr. 236.-- (3 x Fr. 790.-- + Fr. 747.-- + Fr. 821.-- = Fr. 3'938.-- x 60 %:10) ergebe. Im Minimum sei dieser Betrag zuzüglich Familienzulagen auch in Phase 3 und 4 anzurechnen, da D._____, sollte er gesund sein, arbeiten gehen könne. In jedem Fall habe er ab Mai 2022 oder ab August 2022 eine neue Lehrstelle (act. 2 S. 11 und act. 39 S.

5). 4.4.3. Dazu führt die Berufungsbeklagte aus, D._____ besuche zwar ein Praktikum/Schule, habe daraus aber abgesehen der Ausbildungszulagen von Fr. 250.-- kein Einkommen. Eine Lehr-/Ausbildungsstelle für August 2022 habe D._____ noch keine (act. 12 S. 13). 4.4.4. Die Parteien machen unterschiedliche Angaben darüber, ob D._____ ab 2022 eine Lehrstelle bzw. Einkommen hat oder nicht. Aus der Arbeitsbestätigung der O._____ vom 15. Juli 2022 ergibt sich schliesslich, dass D._____ von April bis Juli 2022 ein Praktikum absolviert hat (act. 36/15). Das stimmt überein mit der von der Jugendanwaltschaft Limmattal / Albis ab April 2022 vorsorglich angeordneten persönlichen Betreuung mit Tagesstruktur (vgl. act. 14/8). Während dieses Praktikums hat D._____ offenbar lediglich ein Handgeld in Höhe von Fr. 200.-- bekommen (act. 36/16), weshalb es hier im Rahmen der Unterhaltsberechnung nicht zu berücksichtigen ist. Weiter wurde der Erhalt von Krankentaggeldern nur behauptet, weshalb mangels Belegen nicht darauf abzustellen ist. Damit bleibt es in den Phasen 1, 3 und 4 bei einem Einkommen im Umfang der Familienzulagen in Höhe von Fr. 250.--. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Lehrlingslohnes von D._____ in Phase 2 (März 2021 bis Dezember 2021) gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass vom Einkommen nur so viel berücksichtigt wird, wie es dem Kind zugemutet werden kann. Die Zumutbarkeit bestimmt sich einerseits aus dem Vergleich der Leistungsfähigkeit von Eltern und Kind und andererseits nach der Höhe

- 23 - ihrer Leistungen und dem Bedarf des Kindes. Mit anderen Worten hängt der Umfang der Berücksichtigung des Kindeseinkommens von den Verhältnissen im Einzelfall ab. Die kantonalen Gerichte verfügen bei dieser Beurteilung über ein Ermessen (BGer 5A_129/2019 vom 10.5.2019 E. 9.3; BGer 5A_272/2018 vom 22.8.2019 E. 5.3.1; BGer 5A_442/2016 vom 7.2.2017 E. 4.4.3; BGer 5C.150/2005 vom 11.10.2005 E. 4.4). Im Kanton Zürich entspricht die Berücksichtigung von einem Drittel der gängigen gerichtlichen Praxis (vgl. OGer ZH LY170049 vom 22.11.2017, E. III.B.5.3; OGer ZH LE150053 vom 16.6.2016, E. II.B.4.8.2; OGer ZH LY140011 vom 20.8.2014, E. III.5). Der Umstand, dass die Vorinstanz in Übereinstimmung mit dieser Praxis lediglich 1/3, und nicht 2/3, des Lehrlingslohnes von D._____ berücksichtigt hat, bietet demnach keinen hinreichenden Anlass, um in die Ermessenausübung der Vorinstanz einzugreifen. Der Berufungskläger zeigt insbesondere nicht auf, inwiefern die Vorinstanz ihr Ermessen verletzt hat. Damit bleibt es in Phase 2 (demnach für die Dauer von 10 Monaten) bei einem Einkommen von D._____ in Höhe von insgesamt Fr. 486.--. Wie noch zu zeigen sein wird, hat sich C._____ in der Phase 3 allerdings den gesamten Lehrlingslohn an ihren Bedarf anzurechnen, weil die finanziellen Verhältnisse der Eltern dies erfordern (E. 6.4.1.), und deshalb die Anrechnung des gesamten Lehrlingslohn zumutbar ist.

E. 4.1

Bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages ist grundsätzlich vom tatsächlich erzielten Einkommen der Parteien auszugehen (BGE 143 III 233 E. 3.2). Ein selbständiges Erwerbseinkommen berechnet sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nach dem Reingewinn der Unternehmung und es wird in der Regel auf das Durchschnittseinkommen der letzten drei Jahre abgestellt. Dabei können besonders gute oder schlechte Abschlüsse unter Umständen ausser Betracht bleiben (BGer 5D_167/2008 vom 13.01.2009 E. 2 und E. 3.2). Darüber hinaus kann ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, wenn das tatsächlich erzielte Einkommen nicht ausreicht, um den ausgewiesenen Bedarf zu decken. Dieses Einkommen zu erreichen, muss zumutbar und möglich sein (BGE 143 III 233 E.

3.2). 4.2.1. Das Einkommen der Berufungsbeklagten aus selbständiger Erwerbstätigkeit berücksichtigte die Vorinstanz in Phase 1 mit Fr. 9'950.--. Sie ging davon aus, dass die Berufungsbeklagte bis zum Hausbrand vom 4. März 2021 Vollzeit als selbständige Hebamme gearbeitet habe. Zur Bestimmung des Einkommens stellte die Vorinstanz auf die Steuererklärung 2020 der Berufungsbeklagten mit einem Nettojahreseinkommen von Fr. 119'413.-- ab (act. 4 S. 9). In der Phase 2 sei die Berufungsbeklagte zu 50 % krankgeschrieben gewesen. In den Monaten März bis November 2021 habe die Berufungsbeklagte gemäss eingereichten Unterlagen ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 4'423.-- erzielt, worauf abzustellen sei (act. 4 S. 9 f.). In der Phase 3 sei zwar wieder von einer Arbeitsfähigkeit der Berufungsbeklagten von 100 % auszugehen. Da die rückwirkende Anrechnung eines hypothetischen Einkommens aber nicht zulässig sei, sei in dieser Phase ebenfalls von einem Einkommen von Fr. 4'423.-- auszugehen (act. 4 S. 9 f.). Für die Phase

E. 4.5

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass die Vorinstanz das Einkommen von C. _____ in Phase 1 mit Fr. 250.-- (Familienzulagen), in Phase 2 mit Fr. 113.-- zuzüglich Fr. 250.-- (Familienzulagen) und in Phasen 3 und 4 mit Fr. 680.-- zuzüglich Fr. 250.-- (Familienzulagen) berücksichtigt hat (act. 4 S. 10). Das wird von den Parteien nicht beanstandet, weshalb darauf abzustellen ist.

E. 4.6

Zusammengefasst ergeben sich die folgenden Einkommenszahlen: Berufungs- Berufungs- C. _____ D. _____ beklagte kläger Phase 1 Fr. 9 Fr. 4 '500.-- Fr. 250.-- Fr. 250.-- Phase 2 Fr. 4 Fr. 4 '837.-- Fr. 363.-- Fr. 329.-- Phase 3 Fr. 4 Fr. 5 '343.-- Fr. 930.-- Fr. 250.-- Phase 4 Fr. 4 Fr. 5 '343.-- Fr. 930.-- Fr. 250.--

- 24 -

E. 5.1

Die Bedarfszahlen setzte die Vorinstanz wie folgt fest (act. 4 S. 11): Phase 1 (Mai 2020 - Februar 2021): Klägerin Beklagter C. _____ D. _____ 1) Grundbetrag Fr. 1 Fr. 1'200.- Fr. 600.- Fr. 600.- 2) Wohn- inkl. Nebenkosten Fr. 1 Fr. 2'060.- Fr. 837.- Fr. 837.- 3) Krankenkasse (KVG) Fr. 479 F r. 437.- Fr. 115.- Fr. 115.- 4) Krankenkasse (VVG) Fr. 42 F r. 16.- Fr. 25.- Fr. 25.- 5) Versicherungen Fr. 40 F r. 25.- Fr. 30.- Fr. 30.- 6) Radio-/TV-Gebühren Fr. 30 F r. 30.- Fr. 30.- 7) Kommunikation Fr. 120 F r. 120.- Fr. 30.- Fr. 30.- 8) Fahrkosten Fr. 300 F r. 200.- Fr. 91.- Fr. 37.- 9) Gesundheitskosten Fr. 180 F r. 25.- Fr. 30.- Fr. 100.- 10) Auswärtige Verpflegung Fr. 220 F r. 220.- 11) Steuern Fr. 746 F r. 200.- Total, gerundet Fr. 5 Fr. 4'533.- Fr. 1'728.- Fr. 1'744.- Phase 2 (März 2021 - Dezember 2021; act. 4 S. 14): Klägerin Beklagter C. _____ D. _____ 1) Grundbetrag Fr. 1 Fr. 1'350.- Fr. 600.- Fr. 600.- 2) Wohn- inkl. Nebenkosten Fr. 1 Fr. 1'373.- Fr. 687.- Fr. 717.- 3) Krankenkasse (KVG) Fr. 479 F r. 437.- Fr. 115.- Fr. 115.- 4) Krankenkasse (VVG) Fr. 25.- Fr. 25.- 5) Versicherungen 6) Radio-/TV-Gebühren 7) Kommunikation 8) Fahrkosten Fr. 300 F r. 200.- Fr. 91.- Fr. 37.- - 25 - 9) Gesundheitskosten Fr. 180 F r. 25.- Fr. 30.- Fr. 100.- 10) Auswärtige Verpflegung Fr. 110 F r. 220.- Fr. 110.- Fr. 66.- 11) Steuern Total, gerundet Fr. 3 Fr. 3'605.- Fr. 1'658.- Fr. 1'660.- Phase 3 (Januar 2022 - März 2022; act. 4 S. 16): Klägerin Beklagter C. _____ D. _____ 1) Grundbetrag Fr. 1 Fr. 1'100.- Fr. 1'100.- Fr. 600.- 2) Wohn- inkl. Nebenkosten Fr. 1 Fr. 1'373.- Fr. 687.- Fr. 717.- 3) Krankenkasse (KVG) Fr. 479 F r. 437.- Fr. 365.- Fr.

115.- 4) Krankenkasse (VVG) Fr. 25.- 5) Versicherungen 6) Radio-/TV-Gebühren 7) Kommunikation 8) Fahrkosten Fr. 300 F r. 200.- Fr. 91.- Fr. 37.- 9) Gesundheitskosten Fr. 180 F r. 25.- Fr. 30.- Fr. 100.- 10) Auswärtige Verpflegung Fr. 110 F r. 220.- Fr. 220.- 11) Steuern Total, gerundet Fr. 3 Fr. 3'355.- Fr. 2'493.- Fr. 1'594.- Phase 4 (ab April 2022; act. 4 S. 18): Klägerin Beklagter C._____ D._____ 1) Grundbetrag Fr. 1 Fr. 1'100.- Fr. 1'100.- Fr. 600.- 2) Wohn- inkl. Nebenkosten Fr. 1 Fr. 1'373.- Fr. 687.- Fr. 717.- 3) Krankenkasse (KVG) Fr. 479 F r. 437.- Fr. 365.- Fr. 115.- 4) Krankenkasse (VVG) Fr. 42 F r. 16.- Fr. 36.- Fr. 25.-

- 26 - 5) Versicherungen Fr. 40 F r. 25.- 6) Radio-/TV-Gebühren Fr. 30 F r. 30.- 7) Kommunikation Fr. 120 F r. 120.- Fr. 30.- Fr. 30.- 8) Fahrkosten Fr. 300 F r. 200.- Fr. 91.- Fr. 37.- 9) Gesundheitskosten Fr. 180 F r. 25.- Fr. 30.- Fr. 100.- 10) Auswärtige Verpflegung Fr. 220 F r. 220.- Fr. 220.- 11) Steuern Fr. 746 F r. 200.- Fr. 50.- Fr. 50.- Total, gerundet Fr. 4 Fr. 3'746.- Fr. 2'609.- Fr. 1'674.-

E. 5.2

Dazu erwog die Vorinstanz im Einzelnen, die Grundbeträge würden sich nach den Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz (RL) richten (act. 4 S. 11). Da C._____ ab Februar 2021 beim Berufungskläger wohne, sei diesem in Phase 2 ein erhöhter Grundbetrag anzurechnen (act. 4 S. 14). Ab Phase 3 sei C._____ volljährig, weshalb ihr Grundbetrag zu erhöhen und derjenige des Berufungsklägers entsprechend anzupassen sei (act. 4 S. 17 und S. 19). Sodann hätten die Kinder in Phase 1 beide zusammen mit der Berufungsbeklagten im alten Haus gewohnt. Die Wohnkosten würden in dieser Phase Fr. 3'350.-- betragen. Davon seien praxisgemäss je ein Viertel auf C._____ und D._____ auszuscheiden (act. 4 S. 11). Ab Phase 2 wohne die Berufungsbeklagte nur noch mit D._____ in einer neuen Wohnung, wobei der Mietzins ausgewiesen sei (act. 4 S. 14, S. 17 und S. 19). Die Wohnkosten des Berufungsklägers würden Fr. 2'060.-- betragen (act. 4 S. 11 f., S. 14, S. 17 und S. 19). Praxisgemäss seien die Wohnkosten des Berufungsklägers und der Berufungsbeklagten je zu einem Drittel auf D._____ bzw. C._____ auszuscheiden (act. 14 S. 14, S. 17 und S. 19). Weiter seien in Phase 1 die Krankenkassen- (KAG und VVG) und Versicherungsprämien von den Parteien ausgewiesen worden. Für Radio-/TV-Gebühren und die Kommunikation seien gerichtsbliche Pauschalen berücksichtigt worden (act. 4 S. 12). Demgegenüber sei in den Phasen 2 und 3 diesbezüglich lediglich das betriebsrechtliche Existenzminimum zu berücksichtigen, weil auf Grund des reduzierten Einkommens der Berufungsbeklagten die Mittel der

- 27 - Parteien knapp seien. Mithin seien die Krankenkassenprämien (VVG) bei den Parteien, die Versicherungsprämien sowie die Kosten für die Kommunikation auszuscheiden (act. 4 S. 14 f. und S. 17). Das gelte ab Phase 3 auch für die neuen, ausgewiesenen Krankenkassenprämien von C._____ (act. 4 S. 17). In Phase 4 sei auf Grund der verbesserten finanziellen Verhältnisse wieder das familienrechtliche Existenzminimum zu berücksichtigen (act. 4 S. 19). Da die Berufungsbeklagte als selbständige Hebamme tätig sei und Hausbesuche mache, sei sie täglich auf ihr Auto angewiesen, weshalb es sich rechtfertige, ihr dafür monatlich Fr. 300.-- anzurechnen. Beim Berufungskläger seien dafür Fr. 200.-- angemessen, da er auf Grund der Schichtarbeit an gewissen Tagen auf das Auto angewiesen sei. Im Übrigen seien die Parkplatzkosten am Arbeitsplatz von Fr. 140.--, welche vom Lohn abgezogen würden, bereits berücksichtigt. Die Fahrkosten für den öffentlichen Verkehr würden für C._____ Fr. 91.-- und für D._____

Fr. 37.-- betragen. Das bleibe hinsichtlich C._____ auch nach ihrer Volljährigkeit so (act. 4 S. 12, S. 15, S. 17 und S. 19). Die zusätzlichen Gesundheitskosten der Berufungsbeklagten in Höhe von Fr. 180.-- seien ausgewiesen und würden auf Grund der Erkrankung an Multipler Sklerose auch in Zukunft anfallen. Auch die zusätzlichen Gesundheitskosten von Fr. 30.-- (C._____) und Fr. 100.-- (D._____) seien ausgewiesen. Die zusätzlichen Gesundheitskosten von Fr. 25.-- für den Berufungskläger wegen seiner Knieproblemen seien angemessen (act. 4 S. 12, S. 15, S. 17 und S. 19). Die Berufungsbeklagte und der Berufungskläger hätten in Phase 1 in einem 100 %-Pensum gearbeitet, weshalb ihnen praxisgemäss Fr. 10.-- pro Tag an auswärtigen Verpflegungskosten anzurechnen seien (act. 4 S. 12). In den Phasen 2 und 3 sei die Berufungsbeklagte nur noch zu 50 % arbeitsfähig, weshalb lediglich Fr. 110.-- anzurechnen seien (act. 4 S. 15 und S. 17). Verpflegungskosten für C._____ und D._____ würden sich hingegen in Phase 1 nicht rechtfertigen (act. 4 S. 12). In Phase 2 seien C._____ aber auf Grund des Beginns ihrer Lehre im August 2021 Fr. 110.-- (5 Monate mal Fr. 220.-- aufgeteilt auf

E. 5.3

Der Berufungskläger wendet dagegen ein, die Kommunikationskosten seien nur bei ihm, und zwar im gerichtsblichen Umfang von Fr. 150.--, zu berücksichtigen, weil die Berufungsbeklagte die Aufwendungen bereits von ihren Einkünften abziehe bzw. abgezogen habe. Auch die Arbeitswegkosten bzw. Autokosten sowie die Kosten für auswärtige Verpflegung seien bei der Berufungsbeklagten bereits beim Lohn abgezogen, weshalb diese im Bedarf nicht nochmals berücksichtigt werden dürften. Des Weiteren seien die beim Berufungskläger eingesetzten Fahrkosten von Fr. 200.-- unangemessen tief. Ein Auto verursache gerichtsnotorisch höhere Kosten, auch wenn nur einmal pro Woche mit dem Auto zur Arbeit gefahren werden müsse. Ihm werde gemäss Lohnblatt vom November 2021 auch keine Kosten in Höhe von Fr. 140.-- für einen Parkplatz vom Lohn abgezogen. Er sei wegen der Schichtarbeit zwar nur teilweise auf das Auto angewiesen, das Auto verursache aber auch Kosten, wenn es nicht gebraucht werde, und an den anderen Tagen könne er ja nicht einfach zur Arbeit laufen. Somit wären ihm noch Kosten für den öffentlichen Verkehr anzurechnen, was aber keinen Sinn mache, wenn bereits ein Auto vorhanden sei. Es sei ihm ein monatlicher Betrag von Fr. 500.-- anzurechnen. Bei der Berufungsbeklagten würden mittels Abzug beim Lohn auch Kosten in dieser Höhe angerechnet werden. Schliesslich seien D._____ keine Kosten für den öffentlichen Verkehr anzurechnen, wenn man davon ausgehe, dass er nicht arbeitstätig sei. Zudem seien der Berufungsbeklagten wie dem Berufungskläger als Gesundheitskosten nur die Kosten für den Selbst-

- 29 - behalt in Höhe von Fr. 25.-- anzurechnen, da die Berufungsbeklagte die geltend gemachten Gesundheitskosten von rund Fr. 180.-- nicht konkret begründet habe. Es sei nicht ersichtlich, wofür zusätzliche Gesundheitskosten angefallen seien bzw. welche Kosten für die Behandlung der Multiplen Sklerose nicht von der Krankenkasse übernommen würden. Da kein Mankofall vorliege, seien sodann bei allen Parteien im Bedarf die Steuern zu berücksichtigen. Diese Korrekturen würden in allen vier Phasen gelten (act. 2 S. 12 und S. 13 f.). Zudem wohne die Berufungsbeklagte ab Phase 2 mit D._____, aber auch mit ihrem vorehelichen, erwachsenen Sohn P._____ zusammen. P._____ sei 30 Jahre alt und verfüge über ein eigenes Einkommen. Entsprechend sei der Grundbetrag der Berufungsbeklagten in den Phasen 2-4 mit Fr. 1'250.-- einzusetzen, und es hätten die Söhne je einen

Viertel der Wohnkosten zu tragen (act. 2 S. 13).

E. 5.4

Die Berufungsbeklagte verweist demgegenüber auf die vorinstanzlichen Feststellungen und hält zudem im Wesentlichen fest, dass P._____ noch bis mindestens Juli 2023 in Ausbildung sei und lediglich ein Einkommen von Fr. 1'500.-- brutto bzw. rund Fr. 1'350.-- netto habe und keine Ausbildungszulagen mehr erhalte. Sie, die Berufungsbeklagte, müsse ihn finanziell unterstützen (act. 14 S. 15 f.). Ferner ziehe sie in ihrer Buchhaltung den Privatanteil für die Kommunikationskosten ab und habe somit für diesen einen Anspruch auf Aufnahme eines üblichen Betrages in ihrer Bedarfsrechnung. Beim Berufungskläger sei bereits der praxiskonforme Betrag von Fr. 120.-- monatlich eingerechnet (act. 14 S. 17). Der Berufungskläger benötige sein Auto maximal einmal wöchentlich für den Arbeitsweg. Dieser betrage knappe 10 Kilometer, womit die Kosten für das Auto bei Fr. 0.70 pro Kilometer Fr. 14.-- pro Tag bzw. Fr. 56.-- pro Monat betragen würden. Rechne man die Kosten für den öffentlichen Verkehr von Fr. 85.-- hinzu, habe der Berufungskläger Anspruch auf Fr. 147.-- an Fahrkosten. Mit den Fr. 200.-- sei bereits ein grosszügig aufgerundeter Betrag in seinen Bedarf eingerechnet (act. 14 S. 17 f.). D._____ benötige das angerechnete Abonnement für den öffentlichen Verkehr für das Praktikum, auch wenn er nichts verdiene. Auch seien ihm für die Phase 4 Kosten für auswärtige Verpflegung anzurechnen (act. 14 S. 18).

- 30 - 5.5.1. Wie die Vorinstanz bereits zutreffend festgehalten hat, berechnet sich der Grundbetrag nach den Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 1. Juli 2009. Hinsichtlich des Grundbetrages der Berufungsbeklagten in den Phasen 2-4 ist unstrittig, dass die Berufungsbeklagte und D._____ zusammen mit dem vorehelichen, erwachsenen Sohn der Berufungsbeklagten (P._____) in einer Wohnung leben. Dementsprechend ist der Grundbetrag der Berufungsbeklagten auf Grund der sich daraus ergebenden kostensenkenden Wohngemeinschaft ermessensweise auf Fr. 1'250.-- zu reduzieren. Weiter sind die Wohnkosten auf die Berufungsbeklagte, D._____ und P._____ aufzuteilen. Der Umstand, dass P._____ sich in einer Ausbildung befindet und lediglich ein reduziertes Einkommen hat, wie die Berufungsbeklagte geltend macht, ist dabei für die vorliegende Unterhaltsberechnung unbeachtlich, zumal die Berufungsbeklagte nicht darlegt, dass P._____ ihr gegenüber von Gesetzes wegen einen Unterhaltsanspruch zustehen würde (Art. 277 ZGB). Bei der Festsetzung der anteilmässigen Wohnkosten ist indes zu beachten, dass nicht von den von der Vorinstanz festgestellten, ausgewiesenen Wohnkosten in Höhe von Fr. 3'350.-- in Phase 1 (act. 5/17/7) und Fr. 2'150.-- in den Phasen 2-4 (act. 5/153/63) auszugehen ist. Der Berufungskläger weist zu Recht darauf hin, dass bei der Einkommensermittlung der Berufungsbeklagten im Rahmen der Jahresrechnung als Aufwandposition bereits Mietkosten für beruflich genutzte Räumlichkeiten im Haus bzw. in der Wohnung der Berufungsbeklagten abgezogen wurden, nämlich Fr. 450.-- in Phase 1 und schätzungsweise Fr. 300.-- ab Phase 2 (vgl. act. 5/182/74 und act. 14/9). Demnach sind in Phase 1 Wohnkosten von Fr. 2'900.-- zur Hälfte der Berufungsbeklagten (Fr. 1'450.--) und zu je einem Viertel auf C._____ (Fr. 725.--) und D._____ (Fr. 725.--) aufzuteilen. In den Phasen 2-4 betragen die aufzuteilenden Wohnkosten Fr. 1'850.--. Es erscheint angemessen, davon einen Drittel auf P._____ (Fr. 616.--) und den Rest zu drei Vierteln auf die Berufungsbeklagte (Fr. 926.--) und zu einem Viertel auf D._____ (Fr. 308.--) aufzuteilen.

- 31 - Schliesslich bleibt festzuhalten, dass sich eine Reduktion des Grundbetrages von D._____ entgegen den Ausführungen des Berufungsklägers auch unter Beachtung der offenbar angeordneten persönlichen Betreuung mit Tagesstruktur (vgl. act. 14/8) nicht rechtfertigt, weil der Grundbetrag vorderhand der Deckung persönlicher Bedürfnisse dient. 5.5.2. Der detaillierten Erfolgsrechnung 2020 (act. 5/182/74) ist zu entnehmen, dass die Berufungsbeklagte bei den Kommunikations- und Autobetriebskosten jeweils einen Privatanteil ausscheidet und lediglich den auf die berufliche Tätigkeit entfallenden Anteil berücksichtigt. Die Vorinstanz hat daher im Rahmen der Bedarfsermittlung die diesbezüglichen privaten Kosten zu Recht berücksichtigt, womit es hinsichtlich der Kommunikationskosten beim von der Vorinstanz eingesetzten gerichtsüblichen Betrag von Fr. 120.-- und hinsichtlich der Fahrkosten bei Fr. 300.-- bleibt, zumal dieser Betrag im Wesentlichen dem in der Erfolgsrechnung 2020 als privat ausgeschiedenen Kosten entspricht (vgl. act. 5/182/74). Angesichts dieser der Berufungsbeklagten privat zugestandenen Fahrkosten in Höhe von Fr. 300.--, den bei ihr bereits im Rahmen der Einkommensberechnung berücksichtigten Ausgaben im Zusammenhang mit beruflichen Mobilitätskosten sowie dem Umstand, dass auch der Berufungskläger in beruflicher Hinsicht zum Teil auf das Auto angewiesen ist, rechtfertigt es sich, beim Berufungskläger in den Phasen 1 und 2 grosszügig und ermessensweise Fr. 350.-- an Fahrkosten zu berücksichtigen. Diese Kosten sind ab Phase 3 auf Fr. 500.-- zu erhöhen, weil entgegen den Feststellungen der Vorinstanz die Kosten für den Auto-Abstellplatz in Höhe von Fr. 140.-- ab dann nicht mehr direkt vom Lohn abgezogen werden (vgl. act. 5/204/1-3, act. 5/80/17; act. 5/142/30). Hinsichtlich der Berücksichtigung von Fahrkosten im Bedarf von D._____ ab 2022 bleibt unbestritten, dass D._____ ein Praktikum absolviert. Gemäss Bestätigung der O._____ endete das Praktikum am 31. Juli 2022 (act. 36/15). Unabhängig davon erscheint es für die Mobilität von D._____ gerechtfertigt, auch weiterhin Fahrkosten in Höhe von Fr. 37.-- zu berücksichtigen.

- 32 - 5.5.3. Die Kosten für auswärtige Verpflegung der Berufungsbeklagten sind als Aufwandposition bereits bei der Berechnung ihres Einkommens berücksichtigt worden (vgl. act. 5/182/74 und act. 14/9; Werbe- und Reiseaufwand), weshalb im Bedarf der Berufungsbeklagten keine entsprechenden Kosten anzurechnen sind. Auch im Bedarf von D._____ ist in Phase 4 auf die Anrechnung von Kosten für auswärtige Verpflegung zu verzichten, zumal für ihn eine persönliche Betreuung mit Tagesstruktur angeordnet wurde. Dabei ist insbesondere zu erwähnen, dass daraus (vorerst) keine Kosten entstehen (vgl. act. 14/8 und act. 12 S. 20). 5.5.4. Für das Jahr 2020 weist die Berufungsbeklagte nicht versicherte oder nicht vergütete, also selbstgetragene Gesundheitskosten von rund Fr. 180.-- monatlich nach (act. 5/134/34), weshalb die Vorinstanz sie in Phase 1 im Bedarf der Berufungsbeklagten zu Recht berücksichtigt hat. Für die nachfolgenden Phasen 2-4 stützt sich die Vorinstanz auf keine weiteren Belege und geht lediglich pauschal davon aus, die Kosten würden auf Grund der Erkrankung an Multipler Sklerose in derselben Höhe anfallen. Zutreffend weist der Berufungskläger daraufhin, dass mangels detaillierter Auskunft über die Kosten keine Anhaltspunkte bestehen, weshalb auch in den nachfolgenden Jahren mit Kosten in derselben Höhe zu rechnen ist. Die Berufungsbeklagte äussert sich im vorliegenden Verfahren nicht konkret dazu. Sie verweist bloss auf die Begründung der Vorinstanz und allgemein auf sämtliche eingereichte Belege (act. 12 S. 18). Das genügt angesichts der Obliegenheit der Parteien zur Mitwirkung nicht (vgl. E. 2.3 vorstehend), weshalb in den Phasen 2-4 entsprechend dem Bedarf des Berufungsklägers aus prozessualen Gründen lediglich die Kosten für den Selbstbehalt in Höhe von Fr. 25.-- zu

berücksichtigen sind. 5.5.5. In den Phasen 2 und 3 ging die Vorinstanz auf Grund der knappen finanziellen Mittel der Parteien vom betriebsrechtlichen Existenzminimum aus und schied die freiwilligen Krankenkassenprämien der Parteien (VVG), die Versicherungsprämien, die Kosten für die Kommunikation sowie die Steuern aus (vgl. act. 4 S. 14 f. und S. 17). Wie sich vorliegend zeigt, ändert sich am reduzierten Einkommen der Berufungsbeklagten in diesen Phasen sowie zusätzlich in Phase 4 zwar nichts, in den Phasen 3 und 4 ist C._____ indes volljährig. Da nach der

- 33 - bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Volljährigenunterhalt hinter dem familienrechtlichen Existenzminimum der übrigen Familienmitglieder zurücksteht (BGE 5A_311/2019 E. 7.3) und insofern wieder genügend finanzielle Mittel frei werden, ist in den Phasen 3 und 4 vom familienrechtlichen Existenzminimum auszugehen. In der Phase 2 bleibt es beim betriebsrechtlichen Existenzminimum. Das bedeutet, es sind im Bedarf der Parteien und der Kinder gleich der Bedarfsberechnung in Phase 1 die freiwilligen Krankenkassenprämien (VVG), die Versicherungsprämien, die Kosten für die Kommunikation, Radio-TV-Gebühren sowie die Steuern zu berücksichtigen. Für die Steuern sind bei beiden Parteien schätzungsweise rund Fr. 250.-- einzusetzen und bei den Kindern erscheinen je Fr. 30.-- angemessen.

E. 5.6

Im Übrigen verbleibt es bei den von der Vorinstanz festgestellten Bedarfspositionen. Zusammenfassend ergeben sich demnach die folgenden Bedarfswerte (in den Klammern stehen die abweichend von der Vorinstanz festgesetzten Positionen): Berufungsbeklagte C._____ D._____ klagte ger Fr. 4'737.-- Fr. 1'616.-- Fr. 4' (Wohnung Fr. Fr. 1'632.-- (Wohnkosten Phase 1 1'450; keine (Fahrkosten bei der (Wohnkosten Position für ten von Fr. Mutter von ten Fr. 725) auswärtige 350) Fr. 725) Verpflegung) Fr. 2'980.-- (Grundbetrag Fr. 3' Fr. 1'658.-- Fr. 1'251.-- Phase 2 Fr. 1'250; Wohn- (vgl. Phase (Wohnt beim (Wohnkosten Fr. 926; se 1) Vater) ten Fr. 308) Gesundheitskosten Fr. 25; Fr. 3'462.-- Fr. 4' Fr. 1'245.-- Fr. 2'589.-- (Grundbetrag (VVG Fr. (Wohnkosten (VVG Fr. 36; Fr. 1'250; Wohn- 16; Versicherungs ten Fr. 308; Phase 3 nung Fr. 926; chierungen Kommunika- Kommunika- Gesundheits- Fr. 25; tion Fr. 30; tion Fr. 30; kosten Fr. 25; Radio/TV: Steuern Fr. Steuern Fr. VVG 42; Versi- Fr. 30; 30) 30) chierungen Fr. Kommuni-

- 34 - 40; Radio/TV: kation Fr. Fr. 30; Kom- 120; Fahr- munikation Fr. kosten Fr. 120; Steuern 500; Steu- Fr. 250; keine ern Fr. Position für 250) auswärtige Verpflegung; Fr. 4' Fr. 2'589.-- Fr. 1'245.- Fr. 3'462.-- Phase 4 (vgl. Phase (vgl. Phase (vgl. Phase (vgl. Phase 3) se 3) 3) 3)- 6. 6.1. Gestützt auf die vorstehend ermittelten Einkommens- und Bedarfswerte ist festzustellen, dass sich eine Aufteilung in vier Phasen erübrigt. Es ist nunmehr von drei Phasen auszugehen, wobei Phase 1 den Zeitraum von Mai 2020 bis Februar 2021, Phase 2 denjenigen von März bis Dezember 2021 und Phase 3 denjenigen ab Januar 2022 für die Dauer des Scheidungsverfahrens umfasst. 6.2. Phase 1 6.2.1. Die Berufungsbeklagte verfügt ausgehend von einem Einkommen in Höhe von Fr. 9'950.-- (E. 4.2.4.) und einem familienrechtlichen Existenzminimum von Fr. 4'737.-- über eine Leistungsfähigkeit von Fr. 5'213.--. Demgegenüber vermag der Berufungskläger mit seinem Einkommen von Fr. 4'500.-- (E. 4.3.) sein familienrechtliches Existenzminimum von Fr. 4'683.-- knapp nicht zu decken. Der gebührende Bedarf von C._____ beträgt Fr. 1'616.-- und derjenige von D._____ Fr. 1'632.--. Abzüglich der Familienzulagen von je Fr. 250.-- beträgt der Barbedarf von C._____ Fr. 1'366.-- und derjenige von D._____ Fr. 1'382.--, zusammen Fr. 2'748.--. 6.2.2. In der Phase 1 müsste grundsätzlich der Berufungskläger für den geldwerten

Unterhalt der Kinder aufkommen, weil die Kinder unter der Obhut der Berufungsbeklagten stehen. Da der Berufungskläger aber nicht in der Lage ist, seinen eigenen familienrechtlichen Bedarf zu decken, während der Barbedarf der Kinder von der Leistungsfähigkeit der Berufungsbeklagten vollständig gedeckt werden kann, sind demnach in Phase 1 keine Unterhaltsbeiträge geschuldet.

- 35 - 6.3. Phase 2 6.3.1. Das Einkommen der Berufungsbeklagten beträgt Fr. 4'885.-- (E. 4.2.5.), das betriebsrechtliche Existenzminimum Fr. 2'980.-- und die daraus resultierende Leistungsfähigkeit Fr. 1'905.--. Beim Berufungskläger beträgt das Einkommen Fr. 4'837.-- (E. 4.3.4.), das betriebsrechtliche Existenzminimum Fr. 3'755.-- und die Leistungsfähigkeit Fr. 1'082.--. Der Bedarf von C._____ beträgt Fr. 1'658.-- und derjenige von D._____ Fr. 1'251.--. Abzüglich der Familienzulagen von je Fr. 250.-- sowie der jeweiligen Anteile an den Lehrlingslöhnen beträgt der Barbedarf von C._____ Fr. 1'295.-- und derjenige von D._____ Fr. 922.--, zusammen Fr. 2'217.--. 6.3.2. In dieser Phase lebt je ein Kind in der Obhut eines Elternteils. Gemäss konstanter höchstrichterlicher Rechtsprechung hat bei Kindern, die unter der alleinigen Obhut des einen Elternteils stehen, der andere Teil, der nicht die Obhut innehat und folglich keine Naturalleistungen erbringt, grundsätzlich für den gesamten Geldunterhalt aufzukommen (bspw. BGer 5A 727/2018 E. 4.3.2.1.-4.3.2.2. vom 22. August 2018, BGer 5A 549/2019 E. 3.4. vom 18. März 2021, BGer 5A 311/2018 E. 5.5. und 8.1. vom 11. November 2020). Wenn die obhutsinhabende Person deutlich leistungsfähiger ist als der andere Elternteil, kann vom Grundsatz abgewichen werden. Die Leistungsfähigkeit der Berufungsbeklagten ist nicht in einem Ausmass grösser, um sie in dieser Phase am Barbedarf von C._____ beteiligen zu lassen, dies vor allem auch deshalb nicht, weil die Unterstützung von D._____ in der Bewältigung seines Alltages intensiv war (bzw. immer noch ist) und die Berufungsbeklagte die persönliche Fürsorge durch Leistung von Naturalunterhalt (eine Position des Kinderunterhalts) zu erbringen hatte (und immer noch hat). Somit bleibt es beim Grundsatz und der Berufungskläger ist zur Zahlung von monatlich Fr. 922.-- zur Deckung des Barbedarfs von D._____ und die Berufungsbeklagte zur Zahlung von monatlich Fr. 1'295.-- zur Deckung des Barbedarfs von C._____ zu verpflichten.

- 36 - 6.4. Phase 3 6.4.1. Ausgehend von einem Einkommen in Höhe von Fr. 4'885.-- und einem familienrechtlichen Existenzminimum von Fr. 3'462.-- beträgt die Leistungsfähigkeit der Berufungsbeklagten Fr. 1'423.--. Beim Berufungskläger verbleibt bei einem Einkommen von Fr. 5'343.-- und einem familienrechtlichen Existenzminimum von Fr. 4'096.-- eine Leistungsfähigkeit von Fr. 1'247.--. Der Barbedarf von D._____ beträgt Fr. 1'245.--, abzüglich der Familienzulagen von Fr. 250.-- Fr. 995.--. Der Barbedarf von C._____ beträgt abzüglich der Familienzulagen von Fr. 250.-- sowie aufgrund der engen finanziellen Verhältnisse abzüglich des gesamten Lehrlingslohns von Fr. 855.-- (act. 196/1; der Brutto-Lehrlingslohn ist im 2. Lehrjahr Fr. 950.--; ./ geschätzte Abzüge von 10%) Fr. 1'484 (Fr. 2'589.-- ./ Fr. 1'105.--). 6.4.2. Der Berufungskläger ist zu verpflichten, der Berufungsbeklagten an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung von D._____ monatlich Fr. 995.-- zu bezahlen. Die Berufungsbeklagte ist zu verpflichten, der mittlerweile volljährigen Tochter C._____ monatlich Fr. 1'325.-- zu bezahlen. Der Berufungskläger ist zu verpflichten, an den Unterhalt von C._____ monatlich Fr. 159.-- zu bezahlen. Dieser Unterstützungsbeitrag lässt bei beiden Eltern den familienrechtlichen Grundbedarf unangetastet, und beide Eltern können über den gleich (geringfügigen) monatlichen Überschuss von Fr. 93.-- (Berufungskläger) bzw. 98.-- (Berufungsbeklagte)--

verfügen. Die Berechnung trägt der Gleichbehandlung der Eltern Rechnung. 7. Prozesskostenvorschuss / Unentgeltliche Rechtspflege Für die Beurteilung der finanziellen Situation der Parteien kann grundsätzlich auf die Ausführungen der Vorinstanz zu den finanziellen Verhältnissen der Parteien und auf die Unterhaltsberechnung im angefochtenen Entscheid bzw. in den vorstehenden Erwägungen zu Phase 3 abgestellt werden. Es ist festzustellen, dass beide Parteien mittellos und daher nicht in der Lage sind, an die jeweilige Gegenpartei einen Prozesskostenvorschuss zu leisten. Die entsprechenden Gesuche der Parteien sind abzuweisen. Indessen kann in Status- und Ehesachen in der Regel nicht von Aussichtslosigkeit die Rede sein und die Parteien vertreten im

- 37 - Berufungsverfahren keine von vornherein aussichtslosen Standpunkte, weshalb beiden Parteien für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen ist. Dem Berufungskläger ist in der Person von Rechtsanwalt Dr. iur. X._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand und der Berufungsbeklagten ist in der Person von lic. iur. Y._____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Beide Parteien sind auf ihre Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hinzuweisen, die greift sobald sie dazu in der Lage sind. 8. 8.1. Trifft die Kammer wie vorliegend einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Da die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid auf einen Entscheid über die Prozesskosten verzichtete und diesen dem Entscheid über die Hauptsache vorbehielt (Art. 104 Abs. 3 ZPO, act. 6 Dispositiv-Ziff. 5), ist auch im Rechtsmittelverfahren kein diesbezüglicher Entscheid zu treffen. Demgegenüber ist an dieser Stelle über die Kosten- und Entschädigungsfolge des Berufungsverfahrens zu befinden. 8.2. Grundlage der Gebührenfestsetzung im Zivilprozess bilden der Streitwert bzw. das tatsächliche Streitinteresse, der Zeitaufwand des Gerichts und die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 GebV OG). Ausgangspunkt der Kostenberechnung für das Berufungsverfahren ist § 12 GebV OG i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 GebV OG, wonach die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Bestimmungen bemessen wird und bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten in der Regel Fr. 300.-- bis Fr. 13'000.-- beträgt. Ist im Rahmen dieser Streitigkeit wie vorliegend auch über vermögensrechtliche Rechtsbegehren zu entscheiden, kann die Gebühr bis zum Betrag erhöht werden, der für den Entscheid über die vermögensrechtlichen Rechtsbegehren allein zu erheben wäre (§ 5 Abs. 2 GebV OG). Im Berufungsverfahren sind allein vermögensrechtliche Aspekte (Höhe der Unterhaltsleistungen während der Dauer des Verfahrens) zu beurteilen. Ausgehend von der verlangten Herabsetzung der vom Berufungskläger zu bezahlenden Kinderunterhaltsbeiträge um Fr. 162.-- von März bis Dezember 2021 (Fr. 1'620.--), Fr. 1'145.-- von Januar bis März 2022 (Fr. 3'435.--) und Fr. 1'506.-- ab April 2022 bei einer ge-

- 38 - schätzten Verfahrensdauer von vier Jahren ab Einreichung des Scheidungsbegehrens im September 2019 (Fr. 27'108.--) sowie der Erhöhung der Kinderunterhaltsbeiträge der Berufungsbeklagten um Fr. 1'295.-- von März bis Dezember 2021 (Fr. 12'950.--) und Fr. 1'563.-- von Januar bis März 2022 (Fr. 4'689.--) ist vorliegend von einer vermögensrechtlichen Streitigkeit mit einem Streitwert von insgesamt Fr. 49'802.-- auszugehen. Die Entscheidgebühr ist im Berufungsverfahren in Anwendung von § 4 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 2'000.-- festzusetzen. 8.3. Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Hat keine Partei vollständig obsiegt, werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Der Berufungskläger beanstandet mit der Berufung die Höhe der

Unterhaltsansprüche und unterliegt gemessen an der konkret beantragten Korrektur zu rund zwei Dritteln. Gleichzeitig unterliegt die Berufungsbeklagte aber mit ihren Begehren. Insgesamt rechtfertigt es sich daher, die Verfahrenskosten den Parteien je hälftig, d.h. im Umfang von je Fr. 1'000.--, aufzuerlegen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen. Nach Vorlage der Aufstellung ihrer Bemühungen werden der unentgeltliche Rechtsbeistand des Berufungsklägers und die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Berufungsbeklagten für ihre Bemühungen im Berufungsverfahren mit separatem Beschluss zu entschädigen sein. Es wird beschlossen:

E. 10

Monate) und D. _____ für die Zeit, in welcher er gearbeitet habe, Fr. 66.-- (3 Monate mal Fr. 220.-- aufgeteilt auf 10 Monate) anzurechnen (act. 4 S. 15). In Phase 3 seien C. _____ nunmehr Fr. 220.-- und D. _____ keine auswärtige Verpflegung mehr anzurechnen (act. 4 S. 17). In Phase 4 arbeite die Berufungsbe-

- 28 - klagte wieder in einem 100 %-Pensum, weshalb ihr Fr. 220.-- anzurechnen seien (act. 4 S. 19). Auch die Steuern der Parteien seien ausgewiesen. Da in Phase 1 der gesamte Bedarf der Kinder durch die Berufungsbeklagte zu decken sei und ihr keine Unterhaltszahlungen vom Berufungskläger zustehen würden, seien den Kindern auch keine anteilmässigen Steuerbeträge anzurechnen (act. 4 S. 12 f.). In den Phasen 2 und 3 seien die Steuern auf Grund der knappen Mittel hingegen auszuscheiden (act. 4 S. 15 und S. 17). In Phase 4 sei auf Grund der verbesserten finanziellen Verhältnisse das familienrechtliche Existenzminimum wieder zu berücksichtigen, weshalb die Steuern ebenfalls wieder einzubeziehen seien und den Kindern ein anteilmässiger Steuerbetrag anzurechnen sei, wobei Fr. 50.-- angemessen erscheinen (act. 4 S. 19).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.